



Üben
schafft
Sicherheit

Brandschutzhelfer-Kurs für Lehrkräfte

Bereit für den Notfall

» Gut vorbereitet ist besser geschützt: Brandschutzkurse mit Praxisübungen machen Lehrkräfte fit für den Ernstfall.

Im Notfall richtig reagieren

Mit einem gekonnt schnellen Griff zum Feuerlöscher lassen sich rund 80 Prozent aller Entstehungsbrände im Keim ersticken. Je öfter Rettungsmaßnahmen in der Praxis durchgespielt werden, umso zuverlässiger ist das Wissen bei Gefahr abruf- und umsetzbar. Kurse vermitteln das Wissen und die Fähigkeiten, Brände zu verhindern, im Notfall richtig zu reagieren und die Räumung zu unterstützen. Lehrkräfte können an Brandschutzkursen teilnehmen, um als Brandschutzhelfer/in ausgebildet zu werden.

Uns erreichen zu diesem Thema immer wieder Anfragen. Wir selbst bieten hierzu keine eigenen Seminare an, aber die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP – Seminar Bayern, StDin Anne Rauch). Im Lehrgangskatalog sind die entsprechenden Kurse verzeichnet, die nach Regierungsbezirken gegliedert sind und an den jeweils nächstgelegenen Feuerwehrschulen stattfinden:

► <https://alp.dillingen.de/lehrerfortbildung/lehrgangsangebote/seminar-bayern-vse/> – Stichwort: Brandschutz

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Inhalt der eintägigen Kurse sind Vorträge zu Entstehung und Arten von Bränden, unterschiedlichen Löschmitteln, Verhalten im Brandfall in einem Gebäude, spezielle Anweisungen bei Bränden in Schulbauten und praktische Löschübungen mit verschiedenen Feuerlöschern. Die Vorführung eines Fettbrandes und die Explosion von Spraydosen (abgesichert in einer Art Metallkäfig) gehören zum Inhalt des Programms. Die Vertrautheit mit der Technik der unterschiedlichen Verschlussmechanismen der Feuerlöcher und der effiziente Angriff gegen das Feuer unter Berücksichtigung der Windrichtung sind wichtige Details, die sich eben nicht durch Präsentation per Film lernen lassen, sondern nur durch praktische Übung erfahren werden können.

Zwar steht die Räumung der Schule und die direkte Rettung von Menschenleben im Vordergrund vor Löschversuchen (siehe hierzu auch GmBek Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Dezember 1992 Az.: ID1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934). Jedoch ist die Beherrschung von Löschtechniken - mit dem nötigen Hintergrundwissen zu Brandgefahren und Ausbreitung von Feuer - eine Option, die nicht nur im schulischen Kontext nützlich ist, sondern grundsätzlich auch im Privatleben.

Katja Seßlen, KUVB

Mehr zum Thema

DGUV Information 202-051

„Feueralarm in der Schule“: Hier wird auf die Bereitstellung von Brandschutzhelfern hingewiesen

► <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1413/feueralarm-in-der-schule>

DGUV Information 205-023

„Brandschutzhelfer“: Die Übungsinhalte können gut auf Schulen angepasst werden.

► <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2848/brandschutzhelfer>

Plakat „Feuerlöscher richtig einsetzen“

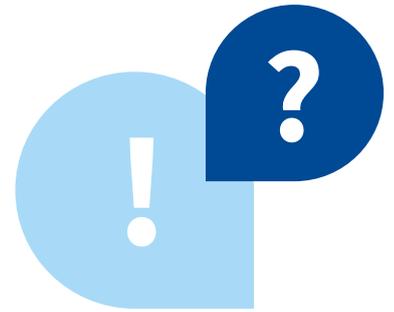
► <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3110/plakat-feuerloescher-richtig-einsetzen>

Faltkarte „Feuerlöscher richtig einsetzen“

► <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4069/faltkarte-feuerloescher-richtig-einsetzen>

Gesetzlich unfallversichert in der Schule

Ihre Fragen – unsere Antworten



- » Wer ist wann und wie versichert? Rund um den Schulalltag erreichen uns regelmäßig Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – von Eltern, Lehrkräften oder Schulen. Hier geben wir Antworten auf typische Anliegen aus der Praxis.



? **Im Rahmen der offenen Ganztagschule nehmen wir nachmittags verschiedene Ausflüge wahr und planen auch einen Ausflug in den Hochseilgarten. Dürfen wir diesen unternehmen?**

! Findet der Besuch des Hochseilgartens im „organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich“ der Ganztagsbetreuung der Schule bzw. deren Kooperationspartner statt, dann besteht für die betreuten Kinder der reguläre gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Schulkindern.

Denn allgemein gilt: Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule zählt als Schulbesuch und ist somit vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Versichert ist nicht nur der räumliche Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, sondern die Teilnahme an einer von der Schule organisierten und verantworteten

Unterrichtsveranstaltung bzw. Betreuungsmaßnahme – auch bei auswärtigen Angeboten einschließlich der in diesem Zusammenhang zurückzulegenden Wegstrecken.

Kommt es dabei zu einem Unfall eines Schulkindes, übernimmt der gesetzliche Unfallversicherungsträger die Kosten der medizinischen Versorgung und prüft weitere Leistungen wie z. B. die Erstattung von Kinderpflege-Verletztengeld oder notwendige Fahrtkosten zur medizinischen Heilbehandlung nach dem SGB VII.

Bitte beachten Sie die Rahmenbedingungen: Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten. Insbesondere die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot

erforderliche Fachkompetenz muss vorhanden sein. Die Anforderungen dafür legt die Schulleitung – unter Beachtung der für Unterricht und den Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften – fest.

Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen schulischer Ganztagsangebote müssen Sie außerdem die Kultusministeriellen Bekanntmachungen „Sicherheit im Sportunterricht“ sowie die „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ beachten.

? **Besteht für Schulkinder Versicherungsschutz, wenn die Schule Bienenkästen als Schulprojekt anschafft? Ist eine allergische Reaktion (anaphylaktischer Schock) in diesem Zusammenhang versichert?**

! Ja. Werden für das Schulprojekt „Schulimkerei“ Bienenvölker auf dem Schulgelände gehalten, sind alle



- Arm- oder Beinbruch
- Schwere Prellungen
- Gehirnerschütterungen
- Stark blutende Wunden
- Bewusstlosigkeit

In diesen Fällen können ein besonderer Transport im Rettungs- oder Notarztwagen und eine fachkundige Begleitung notwendig werden. Bei leichten Verletzungen ist in der Regel nach der Versorgung mit Erste-Hilfe-Maßnahmen im Schulbereich (Pflaster, Verband etc.) die Vorstellung bei der nächstgelegenen Arztpraxis vollkommen ausreichend. Leichte Verletzungen sind zum Beispiel:

- Kleine Schürf- und Schnittwunden
- Splitter unter der Haut
- Leichte Prellungen an Armen und Händen.

Schülerinnen und Schüler einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von Bienen gestochen zu werden. Kommt es somit beim Schulbesuch – z. B. im Rahmen des Projekts „Schulimkerei“ – zu einem Bienenstich und entsteht daraus ein Gesundheitsschaden, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch bei allergischen Reaktionen wie einem anaphylaktischen Schock. Zu beachten sind für Schulprojekte mit Bienen auch die Hinweise unter Ziffer II-3 der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).

Schülerinnen mit Vorstellung beim nächstgelegenen Arzt oder der nächstgelegenen Ärztin (Allgemeinmedizinerin oder -mediziner, Kinderarzt oder Kinderärztin) ist aber selbstverständlich immer zulässig. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen Vertrag geschlossen, der regelt, wann eine Vorstellung beim Durchgangsarzt zwingend erfolgen muss:

In der Schülerunfallversicherung ist es wesentlich, ob der erstversorgende Arzt oder die erstversorgende Ärztin von einer Behandlungsbedürftigkeit von über einer Woche ausgeht, Heil- oder Hilfsmittel zu verordnen sind oder die Hinzuziehung eines anderen Facharztes erforderlich ist. Liegt eines dieser Kriterien vor, besteht die Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt. Diese Einschätzung müssen grundsätzlich die notfallmäßig versorgenden Mediziner treffen.

Bei schweren Verletzungen sollte allerdings der Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin bzw. die Notfallambulanz eines Krankenhauses umgehend aufgesucht werden. Dies sind zum Beispiel:



Fragen zusammengestellt und beantwortet von Stefanie Sternberg, Kommunale Unfallversicherung Bayern

? Wir hatten am Ende des letzten Schuljahres eine Schülerin mit einer blutenden Wunde an der Augenbraue. Keiner der Ärzte wollte die Erstversorgung übernehmen, weil dies nur ein Durchgangsarzt dürfe. Die Durchgangsärzte hatten keine Termine frei. Resigniert verzichtete die (volljährige) Schülerin auf eine ärztliche Versorgung und beließ es beim Verband unserer Ersthelferin. Das ist sehr bedauerlich. Gibt es eine Handhabe, Betroffenen die Odyssee zu ersparen?

! In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die freie Arztwahl tatsächlich eingeschränkt. Eine Notfallversorgung von Schülern und

Gefahr für Gesundheit und Sicherheit

Produktwarnungen über RAPEX

» Von defekten Kinderspielzeugen über giftige Filzstifte bis zu Gummibärchen mit Rauschmitteln: Über RAPEX (Rapid Exchange of Information System), dem europäischen Produktsicherheits-Schnellwarnsystem, erfährt man alles Wichtige rund um gefährliche Produkte und deren Rückruf.

Die Internetseite enthält Produkt-rückrufe von Artikeln, die in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz auf den Markt gekommen sind. Pro Monat gibt es allein in Deutschland ca. 30 fehlerhafte Produkte: verunreinigte oder verkeimte Lebensmittel, falsch deklarierte Zubereitungen, brüchiges Spielzeug, gesundheitsschädliche Stoffe in Kosmetika bis zu instabilen Fahrzeugen

bzw. Fahrzeugteilen. Unglaublich: Zwischen August 2024 und Januar 2025 kamen acht Süßigkeiten, meist in Form von Gummibärchen, in den Handel, die das Gift des Fliegenpilzes „Muscimol“ enthielten. Der Warnhinweis von Rapex dazu lautet wörtlich: „Bereits geringe Mengen können starke Rauschzustände mit Halluzinationen hervorrufen.“



Für Lehrkräfte kann das durchaus wichtig sein, wenn Kinder solche Produkte mit in die Schule bringen.

Weitere Infos

» <https://www.produktwarnung.eu/stichwort/rapex-meldung>

Katja Seßlen, KUVB

„High fährt nicht, high lässt fahren“

DVR-Kampagne informiert über die Gefahren von Cannabis im Straßenverkehr

» Unter dem Einfluss von Drogen zu fahren, stellt ein großes Risiko dar. Besser ist es, sich fahren zu lassen, so die Botschaft der DVR-Kampagne „High lässt fahren“.

Mehr wissen – besser entscheiden

Die neue Kampagne des DVR „High fährt nicht. High lässt fahren“ will insbesondere die Hochrisikogruppe junger Verkehrsteilnehmer über die Gefahren von Cannabis im Straßenverkehr aufklären und sie animieren, nach dem Konsum von Cannabis nicht selbst zu fahren. Mehr als 3.000 Verkehrsunfälle ereignen sich unter dem Einfluss von Drogen, wobei Cannabis – abgesehen von Alkohol – die am häufigsten konsumierte Droge ist. Dabei liegt der Anteil junger Menschen, die deswegen an schweren Unfällen beteiligt sind, deutlich über dem Durchschnitt.

Mehr zur Kampagne „High fährt nicht. High lässt fahren“ mit Youtube-Clips und einem Quiz für Jugendliche:

» www.high-laesst-fahren.de

Weitere Infos

DGUV forum Schwerpunkt „Suchtprävention“

» www.dguforum.de > Ausgabe 11/2024

Drogen im Straßenverkehr

» <https://www.dvr.de/themen/drogen>

Die DVR-Kampagne wird mit Unterstützung der Deutschen



gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) umgesetzt. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt dafür ein, den Konsum von Alkohol und Cannabis am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen gleich zu behandeln. Das bedeutet: NULL Alkohol und NULL Cannabis bei Arbeit und Bildung. Dies betrifft auch den versicherten Weg von und zur Arbeits- bzw. Bildungsstätte.

(Pressemeldung DGUV)

Impressum

„der weißblaue pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de. Webcode 120.

Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, www.kuvb.de, www.bayerluk.de

Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Elmar Lederer · Redaktion: Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB · Redaktionsbeirat: Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Marcus Potthoff, Eugen Maier, KUVB

E-Mail: praevention@kuvb.de · Bildnachweis: S. 1 AdobeStock Nik, S. 2 AdobeStock simoneminh, S. 3 AdobeStock SnapArt & Horst Bingemer, S. 4 DGUV · Grafik: Barbara Koiramäki, koiramakidesign.de